



An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Wien, am 23.07.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0025/41-L1.3/2013
20.06.2013

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.6/0124-I/3/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmidl
6653

Ressortstellungnahme zur Bürgerinitiative Nr. 63

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Bürgerinitiative (BI) Nr. 63 betreffend „Sanierung des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes 1951, nach VfSlg 9336/1982“ wie folgt Stellung:

A. Hintergrund:

1. Im Rahmen von in den 50er/60er Jahren in Tirol durchgeführten Regulierungen wurden vormals im Eigentum politischer Gemeinden befindliche, von Agrargemeinschaften land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften (=„Gemeindegut“) in das Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen. Betroffen von dieser besonderen Form der Regulierung waren 254 der insgesamt ca. 1800 bis 2000 Tiroler Agrargemeinschaften. Diese werden heute als „**Gemeindegutsagrargemeinschaften**“ bezeichnet.

In den folgenden Jahrzehnten wurden die zunächst nur land- und forstwirtschaftlich genutzten agrargemeinschaftlichen Liegenschaften einer wesentlich weitergehenden Nutzung zugeführt (Tourismus-, Infrastrukturprojekte, Verkauf von Bauland), wobei die nicht unerheblichen Erlöse den Agrargemeinschaften zuflossen.

Dieser Umstand und die Notwendigkeit der Gemeinden, für die öffentliche Nutzung benötigte Grundflächen teuer von den Agrargemeinschaften kaufen oder pachten zu müssen, führten zu



den bekannten, immer schärfer werdenden rechtspolitischen Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften.

2. Mit Erkenntnis des **Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 1.3.1982, VfSlg. 9336/1982**, wurde aufgrund von Beschwerden die bezughabende Bestimmung des § 15 Abs. 2 lit. d Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 aufgehoben, da die undifferenzierte Behandlung von Gemeindegut und sonstigen agrargemeinschaftlichen Grundstücken in Verfahren der Bodenreform gleichheitswidrig sei. (Die Gemeinde verliere die Substanz an diesen Grundstücken zur Gänze an die Nutzungsberechtigten und bevorzuge dadurch diese ungerechtfertigt.) Vielmehr bleibe nach der Regulierung die Substanz am Gemeindegut der Gemeinde zugeordnet.

3. **2008 präzisierte der VfGH seine Rechtsprechung** mit dem zentralen Erkenntnis vom 11.6.2008, VfSlg. 18.446/2008, dahingehend, dass durch derartige (verfassungswidrige, aber rechtskräftigen) Regulierungen zwar das grundbücherliche Eigentum der Agrargemeinschaft begründet wurde, die Eigenschaft als Gemeindegut aber nicht verloren gegangen sei. Das Alleineigentum der Gemeinde am Gemeindegut habe sich in ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht in Form des Substanzwertanspruches verwandelt. Es sei „atypisches“ gemeinsames Eigentum von Gemeinde und Agrargemeinschaft entstanden. Im Ergebnis werden die Agrargemeinschaftsmitglieder auf ihre urkundlich eingeräumten rein land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte beschränkt und steht die Nutzung der Substanz (z.B. durch Verpachtung, Verwendung als Schottergrube, Steinbruch udgl.) ausschließlich der Gemeinde zu.

4. Diese Judikate wurden in Tirol im Jahr 2010 durch die **Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, LGBl. Nr. 7/2010**, entsprechend umgesetzt. Judikate des VfGH aus den Jahren 2010 bis 2012 haben die Verfassungskonformität dieser Novelle bestätigt und grundsätzliche Aussagen zu den Themen Eigentumsschutz, Mitgliedschaft der substanzberechtigten Gemeinde u.a. getroffen.

5. Auf Basis der Gesetzesnovelle wurden von den **Tiroler Agrarbehörden** unzählige Verfahren zur Feststellung von Gemeindegut bzw. zur Regulierung von Gemeindegutsagrargemeinschaften durchgeführt mit dem Ziel, den Substanzwertanspruch der Gemeinden und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Gemeinden in den Regulierungsurkunden bzw. Satzungen entsprechend zu verankern. Auch der

Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten drei Jahren mit zahlreichen Fällen betreffend Tiroler Gemeindegutsagrargemeinschaften befasst und hat vor allem im grundlegenden Leiterkenntnis vom 30.6.2011, 2010/07/0091, wesentliche Aussagen zum Umgang mit materiellrechtlichen Fragen (Voraussetzungen für das Vorliegen von „atypischem“ Gemeindegut, rechtshistorische Fragestellungen) getroffen.

B. Bemerkungen zu den mit BI Nr. 63 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen:

Die BI Nr. 63 ist auf eine Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Agrarverfahrensgesetzes 1950 gerichtet und im Wesentlichen inhaltsgleich mit den (dem Landwirtschaftsausschuss zur Behandlung zugewiesenen) Initiativanträgen Nm. 1717/A-NR/2011 und 1719/A-NR/2011 bzw. dem (dem Verfassungsausschuss zugewiesenen) Initiativantrag Nr. 1718/A-NR/2011.

Zu BI Nr. 63 ergeben sich folgende grundsätzliche Anmerkungen:

- a) Formal wird angemerkt, dass für eine Beschlussfassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen aufgrund des Abgehens von verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung eine **Verfassungsmehrheit** erforderlich wäre.
- b) Die mit BI Nr. 63 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stehen **in diametralem Widerspruch zur Judikatur des VfGH** und den im Zusammenhang mit Gemeindegut und Agrargemeinschaften entwickelten Grundsätzen va. zum Gleichheitssatz und zum Eigentumsschutz mit dem Ergebnis, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen
 - >> einerseits für die Agrargemeinschaften eine gleichheitswidrige unbeschränkte Eigentümerposition hinsichtlich des Gemeindegutes geschaffen würde und
 - >> andererseits die Gemeinden in ihrem grundrechtlich geschützten Anspruch auf den Substanzwert beschnitten würden.Der **Widerspruch** betrifft insbesondere nachstehende, im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelungsinhalte:
 - >> Den Agrargemeinschaften wird – entgegen der diesbezüglichen Judikatur des VfGH, wonach der Substanzwert bei Gemeindegutsagrargemeinschaften ausschließlich der Gemeinde zusteht – über ihre Nutzungsrechte hinaus auch der Substanzwertanspruch eingeräumt (Art. I Z 9).

- >> Die vorgesehene Legaldefinition des „Gemeindeguts“ ignoriert die diesbezüglich vom VfGH aufgestellten Kriterien, insbesondere das vormalige Eigentum der politischen Gemeinde nach den früheren Gemeindeordnungen (Art. I Z 1).
 - >> Die rechtliche Qualifikation des Substanzrechtes und dessen Behandlung im Gefüge der Agrargemeinschaft widersprechen der höchstgerichtlichen Judikatur, indem etwa das Substanzrecht als Schuldrecht qualifiziert wird (Art. I Z 6), eine Bindung des Substanzanspruchs an eine tatsächliche Nutzung durch die Gemeinde vorgesehen wird (Art. 1 Z 3), der Anspruch der Gemeinde bei Verwertung der Substanz auf 50 % der Gegenleistung beschränkt wird und eine Benützung oder Bewirtschaftung der Substanz keine Verwertung darstellt (Art. I Z 6).
 - >> Schließlich handelt es sich bei dem neu vorgesehenen Verfahren zur Aufhebung des Substanzwertanspruchs der Gemeinde (Art. II) um kein Instrument des Flurverfassungsrechtes und widersprechen auch die diesbezüglichen Detailregelungen (Aufhebung entweder überhaupt entschädigungslos oder gegen Entschädigung von 50 % der Gegenleistung etc.) klar den verfassungsgerichtlichen Grundsätzen, wonach der Substanzwertanspruch der Gemeinde zur Gänze zukommt und im Falle einer Verwertung (Verkauf, Verpachtung) oder Teilung der Agrargemeinschaft auch in diesem Umfang zur Geltung gebracht werden muss.
- c) Darüber hinaus bestehen auch klare **Widersprüche zur Judikatur des VwGH:**
- >> So haben verschiedene Bestimmungen den gänzlichen Ausschluss, das Erlöschen oder die Verjährung des Anspruches der Gemeinden auf den Substanzwert bzw. die Möglichkeit der Ersitzung des Substanzwertanspruchs durch die Agrargemeinschaft zum Gegenstand (Art. 1 Z 6) und widersprechen damit der ständigen Judikatur des VwGH betreffend die öffentlich-rechtliche Rechtsnatur agrargemeinschaftlicher Anteilsrechte.
 - >> Die Regelung, wonach die historischen Agrarbehördenentscheidungen keine Rechtskraftwirkung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse in der Vergangenheit entfalten sollen (Entwurf Änderung Agrarverfahrensgesetz Z 1) widerspricht der weiter oben genannten Leitentscheidung des VwGH vom 30.6.2011, 2010/07/0091. Dieser zu Folge ergibt sich gerade aus einer bescheidmäßigen Feststellung von Gemeindegut durch die historische Agrarbehörde, dass sich das Regulierungsgebiet vor der Regulierung im Eigentum der Gemeinde befunden hat und erübrigt sich – wie auch vom VfGH (VfSlg. 19.262/2010) festgestellt – im Falle einer solchen bindenden Entscheidung jedes weitere Eingehen auf rechtshistorische Fragestellungen. In diesem


Zusammenhang hat der VwGH in einer rechtshistorischen Analyse des Tiroler Flurverfassungsrechts auch klar herausgearbeitet, dass es sich beim Begriff des „Gemeindegutes“ im Gefüge der flurverfassungsrechtlichen Normen unmissverständlich immer um (mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechten belastetes) Eigentum der Gemeinde und keinesfalls um Eigentum einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten gehandelt hat.

- d) Weiters ist festzuhalten, dass **nicht** – wie in der BI Nr. 63 behauptet – die seit 1982 bestehende **Gesetzeslücke** im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 **ursächlich für die Entwicklung des Gemeindegut-Streits** in Tirol war, sondern die faktischen Entwicklungen in Tirol selbst (Erweiterung der Nutzungen durch die Agrargemeinschaften und Verbuchung deren Erlöse) bzw. das Fehlen konkreter höchstgerichtlicher Judikatur bis zum Jahr 2008.
- e) Nach Auffassung des BMLFUW bieten schließlich die derzeit geltenden Bestimmungen **des Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetzes 1996** in Zusammenhalt mit der mittlerweile vorhandenen umfangreichen **Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts** eine **ausreichende Grundlage** für die Agrarbehörden zur Entscheidung in derartigen Angelegenheiten.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Jutta Molterer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	ywPp84ODipkr+2HC6mt/kiv8Eh1ICQ8gMmtUlrGo2P+g43OMqyD9NEfoW0J5aLYRK3L1r+Z+A5LUgyCoGtvsPU0SVXmBthzNr0vSg0HPqYrAmrjZZj56unBo5FdR98yUh/3gwL69+/Vyo/aRbi6MZvd8HsnOnHLh4k90MmCHE0=	
 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-30T14:32:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
AMTSSIGNATUR	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	